



3. 2329. (3) Nr. 64420.

## N a c h r i c h t.

vom k. k. böhmischen Landespräsidium. — Die Lehrkanzel des römischen Civilrechtes und des Kirchenrechtes an der Prager Universität wird als erledigt kundgemacht. — Zur Wiederbesetzung der Lehrkanzel des römischen Civilrechtes und des Kirchenrechtes an der Prager Universität, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 1200 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1500 fl. und 2000 fl. C. M. aus dem Studienfonde verbunden ist, wird in Folge h. Erlasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 18. November 1848, 3. 7121, ein neuerlicher Concurſ mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre mit den erforderlichen Fähigkeits- und Berufszeugnissen belegten Gesuche bis zum 31. Jänner 1849 hierorts zu überreichen haben. — Prag am 27. November 1848.

Joseph Klingler,  
k. k. Sub. Concipist.

3. 2358. (1) Nr. 9768, ad 27697.

## E d i c t.

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Ungewißheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben M., 3. 2651, Folgendes verordnet: 1) Alle bei der Görzer Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbene Hypothek-, Austerpfand- und Servitutrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser, oder Urbarien, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849, behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbarien mögen sich innerhalb der Grenzen des dermaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. — 2) Zu diesem Ende liegt es den Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dermaligen Besitzer der belasteten Realitäten gerichteten Gesuche, vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Pränotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Prussizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Grusufe, Groß Ubelstu, Klein Ubelstu, St. Weit und Gozza, wie auch in Ostroschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchsführung an das k. k. Bezirksgericht Castellnuovo in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Práwald, dann für St. Weit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Ostroschnaberdu die Grundbuchsführung jüngst hin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern angebracht werden. — 3) In Betreff solcher Hypotheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1808, erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann der höchsten Entschliessung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. Sept. 1819,

3. 1602, der J. G. S.) aufrecht erhalten worden seyen. — 4) Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen und darauf sehen, ob die angeführte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtafelamte die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde austragen. Sowohl von der bewilligten, als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer, keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Pränotation von dieser Bewilligung vorschriftsmäßig verständigt worden ist. — 5) Sowohl gegen die bewilligte, als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verfügungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. — 6) So lange der abschlägige unterrichterliche Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung, daß die Erneuerung angeführt, aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. — 7) Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäfelliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben in's Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 des b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Verjährung angesehen werden. — 8) Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung, besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dinglichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Pränotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. — 9) Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten oder pränotirten, als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angeführt werden. — 10) Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am 2. November 1848.

3. 2347. (2) Nr. 28718.

## K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Schuljahres 1848/49 ist der erste Platz der vom Johann Preschern, gewesenen Dompropst zu Laibach, errichteten Studentenstiftung, im dermaligen Ertrage jährlicher 154 fl. 10 kr. C. M., in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen. — Diese Stiftung ist vorzugsweise für Studierende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber für arme Studierende überhaupt bestimmt. — Der Genuß derselben ist aber auf die Gymnasial- und die philosophischen Studien beschränkt und kann nach deren Vollendung nur noch in der Theologie fortbezogen werden. — Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach zu. — Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit dem Taufschneide, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden letztverfloffenen Semestern 1847/48 und im Falle sie aus dem Titel der Verwandtschaft dasselbe in Anspruch zu nehmen gedenken,

mit dem Stammbaume documentirten Gesuche unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate bis 15. Jänner 1849 zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 14. December 1848.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2328. (3) Nr. 6048.

## K u n d m a c h u n g.

Zur Einbringung von Offerten für die Lieferung von Militär-Monturstüchern für den Bedarf des Jahres 1849. — Das Kriegsministerium hat, in Anbetracht, daß die in Folge der Rescripte vom 10. September l. J., E. 3915, und vom 8. November, E. 4392, geschehenen Verlautbarungen eingebrachten Offerte auf die Lieferung von Militär-Monturstüchern, wegen zu hohen Preisen der Absicht nicht entsprochen beschloffen, von den eingelangten Lieferungs-Anträgen nur einen bedingten Gebrauch zu machen, für weitere Zulieferungen im Jahre 1849 aber, unter den nämlichen Bedingungen, wie sie in der Laibacher Zeitung vom 3., 5. und 7. October 1848, sub Nr. 119, 120 et 121 bekannt gemacht wurden, Offerte anzunehmen, womit Jünste, Fabrikanten und einzelne Erzeuger zu den billigsten Preisen in bestimmten Terminen dasjenige Lieferungsquantum anbieten können, was sie vom März bis Ende December des Jahres 1849 zu liefern willens sind. — Diese Offerte müssen schriftlich und versiegelt bei dem Landes-General-Commando, oder beim Kriegs-Ministerium in Wien längstens bis Ende Jänner 1849 eingereicht werden, worüber im Laufe des folgenden Monats Februar desselben Jahres entschieden werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß jenen Anträgen, welche möglichst kurze Lieferungsstermine enthalten, und deren Zuhalten durch ein Badium, oder ein sonstiges Document gesichert wird, bei gleichen Preisen der Vorzug eingeräumt wird. — Graz am 15. December 1848.

3. 146. (12) Nr. 61.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johanna Pitti von Kleinflöviz, grundbüchlichen Besitzers der, dem Grundbuche der Grasschaft Auersperg sub Rect. Nr. 685, Urb. Nr. 814 unterthänigen  $\frac{1}{2}$  Hube, in die Einleitung der Amortisirung der, auf dieser Realität zu Gunsten des Thomas Wramor mit dem Schuldbriefe ddo. 5. Jänner 1793 vorge-merkten Forderung von 53 fl. 23 kr., und jener zu Gunsten des Mathias Juvan mit dem Schuldbriefe ddo. 1. Juli 1795 intabulirten Forderung von 49 fl. 35 kr. gewilliget worden.

Zur Anmeldung der altfälligen Rechtsansprüche auf diese Tabular-Forderungen wird eine Frist von Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Zeitungsblatt gerechnet, mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn binnen dieses Termines die genannten Gläubiger, oder deren Erben oder Cessionäre ihre Rechte auf die obenangeführten Forderungen nicht geltend machen sollten, auf weiteres Anlangen des Amortisirungswerbers die fraglichen Satzposten gelöscht werden würden.

K. k. Bezirksgericht Auersperg am 10. Jän. 1848.

3. 2335. (3) Nr. 2702.

## T o d e s - E r k l ä r u n g.

Nachdem die mit h. ä. Edicte vom 25. December 1846 einberufene Johanna Klobus, zu Laib am 31. Mai 1789 gebürtig, sich weder persönlich gemeldet, noch während der Vertheilung dem für sie aufgestellten Curator, Herrn Dr. Kleinodienst, in die Kenntniß ihres Aufenthaltes gesetzt hat; so wird von dem gefertigten Bezirksgerichte bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Slabnig und Maria Slabnig, verehelichten Pöggashnig, durch Herrn Dr. Dopyah in die Todeserklärung der, laut gewöhnlicher Erhebungen über 35 Jahre ver-scholtenen Johanna Klobus gewilliget, und zur Vor-nahme der Abhandlung über ihren Nachlaß die Tages-sagung auf den 30. Jänner 1849 um 9 Uhr Vor-mittags bestimmt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf die en Nachlaß aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen geden-ken, aufgefordert, sich am obgenannten Tage um so-früherer hieramts zu melden, als widrigens der Nach-laß geheilt, und den sich meldenden Intestat-Erben eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht der k. k. Cameral-Herrschaft Laib am 14. December 1848.